

Weisung 201803010 vom 20.03.2018 – Versand von Bescheiden und Schriftstücken mit hoheitlichem Charakter in die Schweiz

Laufende Nummer:	201803010
Geschäftszeichen:	GR 2 – 7937 / 7965 / 5390.3
Gültig ab:	20.03.2018
Gültig bis:	19.03.2023
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Für die Bekanntgabe und Zustellung von Bescheiden und Schriftstücken mit hoheitlichem Charakter in die Schweiz im Rechtskreis SGB III gilt:

- 1) Im Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) 883/2004 und (EG) 987/2009 ist die unmittelbare Versendung an den Adressaten für Fallkonstellationen nach Kapitel 6 der Verordnung (EG) 883/2004 (Art. 61 bis 65a) zulässig.**
- 2) Für Zustellungen im Rahmen von OWi-Verfahren gelten gesonderte Regelungen.**
- 3) In allen anderen Fällen ist der diplomatische Weg einzuhalten. Die Zustellung erfolgt per Rechtshilfeersuchen gem. VwZG über die deutsche Botschaft in Bern.**

1. Ausgangssituation

Aktuell werden Bescheide und Schreiben im Rechtskreis SGB III grundsätzlich unmittelbar an den Adressaten in der Schweiz versandt. Im Verhältnis zur Schweiz gilt kein Übereinkommen, welches die unmittelbare Versendung behördlicher Schreiben aus Deutschland in die Schweiz zulässt. Zur Wahrung der Souveränität der Schweiz bei der Versendung von behördlichen Schreiben in die Schweiz muss das Verfahren der (förmlichen) Zustellung und (einfachen) Bekanntgabe von Bescheiden und sonstigen Schriftstücken mit hoheitlichem Charakter teilweise geändert werden.

2. Auftrag und Ziel

Mit den vorliegenden Regelungen soll Rechtsklarheit bezüglich der anwendbaren Regelungen bei der Versendung von Bescheiden und Schriftstücken mit hoheitlichem Charakter in die Schweiz hergestellt werden. Unter Schriftstücken mit hoheitlichem Charakter sind alle behördlichen Schreiben zu verstehen, die Rechtsfolgen ankündigen oder auslösen (z. B. Aufforderung zur Mitwirkung vor Versagung und Entziehung – Erinnerung mit Rechtsfolgenbelehrung gem. § 66 Abs. 3 SGB I).

2.1. Unmittelbare Bekanntgabe und Zustellung an den Adressaten in der Schweiz gemäß Verordnung (EG) 883/2004 und Verordnung (EG) 987/2009

Bei Sachverhalten, die in den persönlichen, räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 fallen und eine Fallkonstellation nach Kapitel 6 der Verordnung (EG) 883/2004 darstellen (Art. 61 bis 65a), erfolgt die Versendung hoheitlicher Schriftstücke und Bekanntgabe von Bescheiden **wie bisher unmittelbar an den Adressaten**:

- a) Die Versendung von Schriftstücken bzw. Bekanntgabe von Bescheiden ist grundsätzlich formfrei per einfacher Briefpost möglich (Art. 76 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) 883/2004 und Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) 987/2009. Eine Ausnahme gilt für Schreiben im Zusammenhang mit der Beitreibung von Forderungen: hier sind die besonderen Zustellvorschriften gem. Art. 77 ff. der Verordnung 987/2009 einzuhalten. Im Rahmen von Verfahren zur Zwangsvollstreckung ist die unmittelbare postalische Zustellung von Schreiben nicht zulässig.
- b) Umfasst ist das gesamte Verwaltungsverfahren sowie das Widerspruchsverfahren.

2.2. Gesonderte Regelungen im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren

Die Zustellung von Schreiben an den Betroffenen in einem Ordnungswidrigkeiten-Verfahren erfolgt nach den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten ([RiVAST](#), dort in [Anlage II - Länderteil, Schweiz, Abschnitt III. 2](#) i. V. m. [Anlage III zu Anhang II, Abschnitt A 1. b\) und E 2](#)) und Art. 12 Abs.1 des Schweizerisch-deutschen Polizeivertrags vom 01.03.2002. Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die unmittelbare postalische Übersendung gerichtlicher und anderer behördlicher Schriftstücke an den Adressaten mit Aufenthaltsort auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz zulässig. Umfasst sind sämtliche Schriftstücke im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren, insb. Anhörungsschreiben, Bußgeldbescheide sowie sämtliche Schriftstücke aus dem Einziehungsverfahren des Bußgeldes.

2.3. Bekanntgabe und Zustellung in den sonstigen Fällen per Rechtshilfeersuchen über die deutsche Botschaft

Bei allen anderen Sachverhalten mit Berührung zur Schweiz, die nicht unter Pkt. 2.1.) fallen, sind Schriftstücke mit hoheitlichem Charakter und Bescheide in die Schweiz per Rechtshilfeersuchen auf dem diplomatischen Wege zuzustellen (vgl. [§ 9 Nr. 2 VwZG](#) i. V. m. [§ 65 SGB X](#)).

a) Verfahren

Die Versendung der Schreiben erfolgt an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Bern (Postfach 250, 3000 Bern 15) mit der Bitte um Übermittlung an das Schweizer Bundesamt für Justiz mit dem Gesuch zur rechtshilfeweisen Zustellung. Nach Übermittlung der Schreiben durch die deutsche Botschaft an das Schweizer Bundesamt für Justiz mit dem Rechtshilfeersuchen übernimmt das Schweizer Bundesamt für Justiz die Zustellung an den Adressaten in der Schweiz.

b) Umfang und Abgrenzung

Bescheide sind Schriftstücke, die einen Verwaltungsakt i.S.v. § 31 SGB X zum Inhalt haben, z.B. eine Einladung mit Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 309 SGB III. Schriftstücke mit hoheitlichem Charakter sind Schreiben, die der Vorbereitung eines Verwaltungsaktes dienen können, z.B. eine Anhörung. In Zweifelsfällen ist der diplomatische Weg zu wählen.

Im **Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz** gilt das Verfahren für sämtliche Entscheidungen, die an einen in der Schweiz ansässigen Adressaten gerichtet sind.

Im **Aufgabengebiet Arbeitslosengeld** gilt das Verfahren für

- Sachverhalte, in welchen aufgrund von nationalem Recht (BSG-Rechtsprechung) Arbeitslosengeld ins grenznahe Ausland geleistet wird,
- rein nationale Sachverhalte z. B. Kunde hat in Deutschland Arbeitslosengeld bezogen, verzieht anschließend aber in die Schweiz und die BA stellt fest, dass die Zahlung von Arbeitslosengeld rechtswidrig war;

Abgrenzung: Wenn für den Erwerb oder die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs Schweizer Zeiten berücksichtigt wurden, handelt es sich nicht um einen „rein nationalen“ Sachverhalt, sondern um einen „internationalen“ Sachverhalt, der auf der Anwendung der Verordnung (EG) 883/2004 basiert. Der Leistungsfall ist gem. Nr. 2.1. abzuwickeln.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

Für den Rechtskreis SGB II gelten gesonderte Regelungen (Weisung 201708003 vom 01.08.2017 - Zustellung aus Deutschland in die Schweiz).

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift